



www.sgs-sektionschi.at

# ENDURO RACE

## GOLDECK - Kärnten



### BSO-KOLLEKTIV-SPORTUNFALLVERSICHERUNG

Es wird allen TeilnehmerInnen empfohlen, eine zusätzliche BSO-Kollektiv-Sportunfallversicherung welche vom Veranstalter angeboten wird abzuschließen. Die Kosten für diese Versicherung belaufen sich auf zusätzliche € 20,-. Tagesversicherungen müssen unbedingt bis 28.09.2017, 18:00 Uhr per E-Mail (Name und Geburtsdatum) beantragt werden, da die Versicherung vor Ort keine Meldung mehr akzeptiert.

NACHNAME

VORNAME

GEBURTSDATUM

Ich möchte mich, mit der BSO-Kollektiv-Sportunfallversicherung für den Renntag, für zusätzliche € 20,- versichern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift TeilnehmerIn

## WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

1. Der Versicherungspartner ist die UNIQA Personenversicherung AG (Pol. Nr. 2311/091544-6)

### 2. Versicherungssummen:

Die Versicherungssummen betragen je Person (Versicherungsvariante „Standard-Vereine“)

Tod durch Unfall	€ 3.640,-
dauernde Invalidität *) bis	€ 72.680,-
Unfallkosten: Heilkosten / Bergungskosten	€ 1.000,-
a) / Rückholkosten	
Kosmetische Operation (ausgenommen Zahnersatz)	€ 10.000,-
Rehab-Pauschale	€ 300,-

\*) Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität erfolgt erst dann, wenn der erreichte oder übersteigt. Für Invaliditätsgrade unter 20 % wird keine Leistung erbracht. Bei Invaliditätsgraden von 20 % und darüber entspricht die Versicherungsleistung dem Invaliditätsgrad in Prozent der Versicherungssumme (Lineare Leistung 1:1).

a) Bei der Versicherungsvariante „Bergekosten Outdoor-Vereine“ stehen zusätzlich Bergeschonkosten (inkl. Hubschrauberbergung) in Höhe von € 7.267,- pro Person zur Verfügung. Im Schadensfall gilt für Bergeschonkosten subsidiärer Versicherungsschutz: d.h. sollte eine andere Bergeschonkosten-Versicherung bestehen ist diese zuerst in Anspruch zu nehmen.

### Vertragsgrundlagen:

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung AUVB 1995 (U400), die Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995 und die Besonderen Bedingungen zur BSO-Kollektiv-Sportunfallversicherung 2008 für Standard- und Outdoor-Vereine.

### 4. Meldungen:

Anmeldungen von zu versichernden Personen zur Sportversicherung haben ausschließlich durch den Veranstalter zu erfolgen.

Tagesversicherungen müssen unbedingt bis 28.09.2017, 18:00 Uhr per E-Mail (Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail und Tel-Nr.) mit dem entsprechenden Formular (einzusehen unter [www.sgs-sektionschi.at/event/endo-ro\\_race\\_goldeck/](http://www.sgs-sektionschi.at/event/endo-ro_race_goldeck/)) beantragt werden, da die Versicherung vor Ort keine Meldung mehr akzeptiert.

### 5. Unfallkosten (Heilkosten, Bergungskosten, Rückholkosten)

#### 5.1 Heilkosten

Dies sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.

In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch die Kosten einer kosmetischen Operation, die zur Behe-

bung der Unfallfolgen vorgenommen wird.

Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht ersetzt.

## 5.2 Bergungskosten

Bergungskosten sind Kosten die notwendig werden, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss.
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital.

## 5.3 Rückholkosten

Rückholkosten sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes des außerhalb seines Wohnortes verunfallten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in welches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zu seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort in Österreich bezahlt.

## 5.4 Höchstleistung

Bei der Versicherungsvariante „Standard-Vereine“ beträgt die Höchstleistung für Heilkosten, Rückholkosten bzw. Bergungskosten zusammen maximal EUR 1.000,- in jedem Versicherungsfall.

Bei der Versicherungsvariante „Bergekosten Outdoor-Vereine“ beträgt die Versicherungssumme für Bergungskosten € 7.267,- in jedem Versicherungsfall. Zusätzlich stehen im Bedarfsfall noch € 1.000,- für Bergungskosten aus der Gesamtsumme für Unfallkosten (gesamt € 1.000,- für Heilkosten, Rückholkosten und Bergungskosten) zur Verfügung.

## 5.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Heilkosten, Rückholkosten und Bergungskosten zusammen beträgt € 50,- in jedem Versicherungsfall.